



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Per Mail

Abteilungen 4 der
Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 24.11.2011

Name Herr Maier-Bätz


Durchwahl 0711 231-3631

E-Mail Klaus-Dieter.Maier-
Baetz@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3953.0/19

(Bitte bei Antwort angeben!)

Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

 Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS-R2)
- Erweiterung des Anwendungsbereichs

Schreiben vom 19.04.2011, Az. 63-3953.0/19
Schreiben vom 27.09.2011, Az. 22-3953.2/124

Einführung ERS-R2

**Ergänzende Regelungen zur ERS-R2
(Aufstellen von Informationstafeln)**

Mit Bezugsschreiben sind die ‚Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS-R2)‘ für Neu-, Um- und Ausbauvorhaben von Rastanlagen an Bundesfernstraßen sowie ergänzende Regelungen über das Aufstellen von Informationstafeln zur Anwendung eingeführt worden. Von der Einführung ausgenommen waren die Regelungen für Hochbauten nach Kapitel 7. Der Grund dafür ergibt sich aus höheren Anforderungen insbesondere an die Ausgestaltung der Nebenbetriebe, die bei Modernisierungsmaßnahmen zusätzliche Aufwendungen erfordern und bei bestehenden Verträgen nicht gegen den Willen der Konzessionsnehmer umgesetzt werden können. Davon nicht betroffen sind Hochbauten, für die noch keine vertraglichen Bindungen eingegangen wurden oder nicht erforderlich sind. Dazu gehören Nebenbetriebe, für deren Bau und Betrieb eine Neuvergabe einer Konzession vorgesehen ist, und Hochbauten auf unbewirtschafteten Rastanlagen.

Vor diesem Hintergrund wird die bislang ausgenommene Anwendung der Ausführungen über Hochbauten nach Kapitel 7 der ERS-R2 teilweise aufgehoben. Ab sofort sind die Regelungen für Nebenbetriebe nach Kapitel 7.1 bei Neuvergaben von Konzessionen und für Hochbauten auf unbewirtschafteten Rastanlagen nach Kapitel 7.2 anzuwenden. Für bestehende Nebenbetriebe mit vertraglichen Bindungen wird empfohlen, bei Aus- oder Umbaumaßnahmen im Rahmen von Rastanlagenerweite-

rungen oder sonstigen Modernisierungsmaßnahmen die Regelungen in Kapitel 7.1 der ERS-R2 weitestgehend anzuwenden, soweit dies im Einvernehmen mit dem Konzessionär möglich und zweckmäßig ist.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV „Re-StB-BW“ des Innenministeriums vom 01. Juli 2008 (GABI 2008, S. 322) in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung“ im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen und dort im Sachgebiet 9.1 eingestellt.

gez. Maier-Bätz